

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 122/63

URTEIL

Verkündet am

12. Juli 1965

Pohl,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Paul B [REDACTED], D [REDACTED]-L [REDACTED],
N [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Oskar S [REDACTED], F [REDACTED] (Main),
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegner, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Antragstellers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 11. April 1963 aufgehoben, soweit es über die Kosten entschieden, den Schiedsspruch vom 25. November 1961 aufgehoben und es abgelehnt hat, ihn für vollstreckbar zu erklären.

Die Berufung des Antragsgegners gegen das Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt (Main) vom 7. Mai 1962 wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1960 beabsichtigte der Antragsgegner, 2.000 t Eisenbahnschienen zu verkaufen, und setzte sich deswegen mit dem Antragsteller in Verbindung. Dieser wies ihn an einen italienischen Geschäftsfreund, M■■■■■, der die Schienen übernahm und an italienische Walzbetriebe absetzte.

Der Antragsteller hat behauptet, der Antragsgegner habe ihm die Hälfte des Reingewinns aus jenem Geschäft zugesagt. Einen Teilbetrag hiervon in Höhe von 6.000 DM

-3-

hat er an die Firma O [REDACTED] abgetreten, die ihn vor dem Landgericht in Frankfurt (Main) eingeklagt hat; der Rechtsstreit ist, nachdem eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, von den Parteien nicht weiterbetrieben worden.

Der Antragsteller hat behauptet, O [REDACTED] habe ihm die Forderung zurück abgetreten. Er habe sich mit dem Antragsgegner dahin geeinigt, daß Massari als Schiedsrichter den Streit über die Berechtigung der Provisionsforderung habe entscheiden sollen.

M [REDACTED] traf sich mit den Parteien am 22. Oktober 1961 zu einer Besprechung in Düsseldorf und erließ unter dem 25. November 1961 in Brescia (Italien) einen in italienischer Sprache abgefaßten Schiedsspruch. Dessen entscheidender Teil lautet in der vom Antragsteller vorgelegten deutschen Übersetzung:

"Spruch: In Entscheidung der Streitfrage, zu der es zwischen Herrn Paul B [REDACTED] (Antragsteller) und Herrn Oskar S [REDACTED] (Antragsgegner) gekommen ist, glaubt der Unterzeichnete, daß Herr S [REDACTED] Herrn B [REDACTED] von dem in Rede stehenden Geschäft den Betrag von 20.990 IM schuldet."

Diesen den Parteien zugestellten Schiedsspruch legte M [REDACTED] im Februar 1962 bei dem Landgericht in Frankfurt (Main) nieder.

Der Antragsteller hat beantragt, den Spruch für vollstreckbar zu erklären.

Der Antragsgegner hat verlangt, den Antrag zurückzuweisen. Er hat den Abschluß eines Schiedsvertrags be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



stritten und sich ferner darauf berufen, daß ihm Aufhebungsgründe zur Seite stünden; der Schiedsrichter habe ihm nämlich das rechtliche Gehör nicht hinreichend gewährt und den Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen.

Das Landgericht hat dem Antrage des Antragstellers in folgender Form entsprochen:

"Der Schiedsspruch des Schiedsrichters Oreste M. [REDACTED] vom 25. November 1961, wonach der Antragsgegner an den Antragsteller DM 20.990 zu zahlen verurteilt ist, wird für vollstreckbar erklärt."

Hiergegen hat der Antragsgegner Berufung eingelegt und ferner im Wege der Widerklage um die Feststellung gebeten, daß zwischen den Parteien kein gültiger Schiedsvertrag abgeschlossen worden sei.

Das Oberlandesgericht hat die Widerklage abgewiesen, im übrigen jedoch den Antrag auf Vollstreckbarerklärung unter Aufhebung des Schiedsspruchs abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Antragsteller die Aufhebung des zweitinstanzlichen Urteils, soweit er unterlegen ist, und die Zurückweisung der Berufung. Der Antragsgegner bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Infolge der vom Antragsgegner nicht angegriffenen Abweisung der Widerklage steht rechtskräftig fest, daß die Parteien den vom Antragsteller behaupteten Schiedsvertrag geschlossen haben. Es kommt also nur noch darauf an, ob die vom Antragsgegner geltend gemachten Aufhebungsgründe durchgreifen.

Der erkennende Senat verneint dies entgegen der Meinung des Oberlandesgerichts und in Übereinstimmung mit der des Landgerichts.

I.

Das Berufungsgericht hat den Schiedsspruch mit Recht als inländischen behandelt.

Nach welchem Verfahrensrecht sich Massari gerichtet hat (vgl. hierzu BGHZ 21, 365), läßt der Schiedsspruch allerdings nicht erkennen. Es muß also insoweit nach anderen Anknüpfungspunkten gesucht werden.

Für die Eigenschaft als ausländischer Schiedsspruch könnte sprechen, daß er von einem Italiener an seinem italienischen Wohnsitz gefällt und in italienischer Sprache abgefaßt ist. Dem stehen aber, wie das Oberlandesgericht zutreffend betont, andere Umstände entgegen, die ihn als inländischen kennzeichnen. Die Streitteile sind Deutsche, haben ihren Wohnsitz in Deutschland und haben dort den Schiedsvertrag über ein in Deutschland belegenes Rechtsverhältnis geschlossen. Ein wesentlicher Teil des Schiedsverfahrens, nämlich die Verhandlung vom 22. Oktober 1961, hat in Deutschland stattgefunden, und der Schiedsrichter hat den Spruch entsprechend der Bestimmung des § 1039 ZPO den Parteien zustellen lassen und bei einem deutschen Gericht niedergelegt.

Unter diesen Umständen überwiegen die Anhaltspunkte, die auf die Eigenschaft des Spruchs als inländischen hindeuten, so weitgehend, daß keine Bedenken bestehen, dem Berufungsgericht hierin zu folgen.

II.

Das Oberlandesgericht äußert Zweifel, ob die Formel des Spruchs deutlich genug erkennen läßt, daß der Schiedsrichter den Antragsgegner zu einer Zahlung verurteilt hat. Es billigt insoweit aber doch die Entscheidung des Landgerichts.

Der Senat gelangt zu demselben Ergebnis. Zwar ist das ordentliche Gericht im Verfahren über die Vollstreckbarkeit nicht befugt, den Schiedsspruch zu ergänzen. Es darf ihn aber, wenn sein Inhalt klar ist, neu so formulieren, daß er als brauchbare Vollstreckungsunterlage geeignet ist (u.a. Baumbach-Schwab, Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl., Kap. 18 C III und 26 III).

Dem entspricht das Vorgehen des Landgerichts. Der Schiedsrichter bringt unmißverständlich zum Ausdruck, was er für rechtens hält. Zunächst behandelt er die Frage, ob der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller 50 % des Gewinns zu überlassen, und bejaht sie. Die Höhe dieses Gewinns schätzt er unter Angabe der Berechnungsunterlagen nach Billigkeitsgrundsätzen. Im Anschluß hieran befaßt er sich mit der vom Antragsgegner geltend gemachten Gegenforderung, die er verneint. Wenn er auf Grund dieser Erwägungen sagt, er "glaube", daß der Antragsgegner dem Antragsteller 20.990 DM schulde, dann hat er damit nicht eine unverbindliche Meinung zum Ausdruck gebracht, sondern die von ihm verlangte Entscheidung getroffen. Das ergibt sich ferner daraus, daß er sie ausdrücklich als "Schiedsspruch" und "Urteil" bezeichnet.

Ebensowenig kann bezweifelt werden, daß der Schiedsrichter ein Leistungs- und nicht nur ein Feststellungsurteil erlassen hat. Die Fassung, daß der Antragsgegner den Betrag von 20.990 DM "schulde", ist mit der Übung mancher deutscher Gerichte zu vergleichen. gemäß der das Leistungsurteil häufig in die Worte gekleidet wird: "Der Beklagte ist schuldig, ... zu zahlen". Auch dort ist man nicht auf den Gedanken gekommen, darin nur eine Feststellung zu erblicken.

Etwas anderes könnte nur gelten, wenn sich eindeutige Anhaltspunkte dafür ergeben würden, daß sich der Richter mit einer Feststellung begnügen wollte. Das ist hier jedoch nicht der Fall.

III.

Das Berufungsgericht meint, der Schiedsrichter habe dem Antragsgegner kein ausreichendes rechtliches Gehör gewährt. Er habe, so führt es aus, die Parteien bei der Verhandlung vom 22. Oktober 1961 aufgefordert, ihm ihre Unterlagen zu schicken. Das habe der Antragsteller, aber nicht der Antragsgegner getan. Der Schiedsrichter hätte nunmehr dem Antragsgegner mitteilen müssen, daß er die Unterlagen des Antragstellers in der Hand habe und um welche es sich handelte. Vorher habe der Antragsgegner keinen Anlaß gehabt, seine eigenen Unterlagen zu übersenden, weil er habe annehmen dürfen, daß der Schiedsrichter ohne sie "notwendiger Weise zu einer Verneinung des Anspruchs" hätte gelangen müssen. Die Benachrichtigung habe sich auch nicht etwa deswegen erübrigt, weil es sich bei den dem Schiedsrichter übersandten Unterlagen um den Schriftwechsel zwischen den Parteien gehandelt habe; denn der Antragsgegner habe nicht wissen können, ob dieser Schriftwechsel vollständig gewesen sei.

Die hiergegen gerichteten Revisionsrügen haben Erfolg.

Wie sich aus dem Schiedsspruch ergibt und zwischen den Parteien unstreitig ist, handelte es sich um 2 Fragen: Einmal die Provisionsforderung des Antragstellers und zum anderen um die aus einem anderen Geschäft stammende vom Antragsgegner erhobene Gegenforderung.

1.) Zur Provisionsforderung:

Die Parteien sind sich darüber einig, daß sich der Schriftwechsel, den der Antragsteller dem Schiedsrichter übersandt hat, nicht auf den Provisionsanspruch bezogen hat. Unterlagen hierüber besaß der Antragsteller nicht; solche hatte allein der Antragsgegner in der Hand, der sie dem Schiedsrichter vorenthalten hat (Schriftsätze des Antragsgegners v. 29. August 1962 S. 11 und 12, v. 29. Januar 1963 S. 6 und v. 18. März 1963 S. 4; Schriftsätze des Antragstellers v. 5. Januar 1962 S. 17 und v. 27. März 1963 S. 4). Auch der Vortrag der Parteien im Revisionsrechtszuge stimmt damit überein.

a) Unter diesen Umständen ist es ausgeschlossen, daß der Inhalt der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen irgend einen Einfluß auf die Entscheidung des Schiedsrichters zum Provisionsanspruch gehabt hat; denn sie bezogen sich nicht darauf. Der Schiedsspruch kann also insoweit nicht darauf beruhen, daß der Antragsgegner zu jenen Unterlagen keine Stellung genommen hat (vgl. BGHZ 31, 43, 46 f).

b) Die Annahme des Oberlandesgerichts, der Antragsgegner habe, da er seine Unterlagen nicht übersandt

habe, mit einer Abweisung des Provisionsanspruchs rechnen können, entbehrt jeder Grundlage. Es übersieht, daß die Parteien den Sachverhalt und ihren Standpunkt am 22. Oktober 1961 dem Schiedsrichter vorgetragen haben und daß M. infolge seiner Beteiligung an dem Geschäft auch eigene Kenntnisse davon besaß. Die Möglichkeit, daß ein Richter und insbesondere ein Schiedsrichter der einseitigen Behauptung einer Partei folgt, ist stets gegeben.

Abgesehen hiervon ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Erwägungen für die Frage erheblich sind, ob dem Antragsgegner das rechtliche Gehör gewährt worden ist. Insoweit kommt es nur darauf an, ob er zu allen Tatsachen und Beweismitteln Stellung nehmen konnte, die das Gericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat (BGH aaO S. 45). Das war ihm unbenommen. Der Schiedsrichter hatte ihn zur Übersendung der eigenen Unterlagen ausdrücklich aufgefordert, wie das Oberlandesgericht S. 12 d. Urt. feststellt. Er hatte also Gelegenheit, alles ihm dazu erforderlich Erscheinende vorzutragen; wenn er es unterließ, so hat er es auf eigene Gefahr getan. Jedenfalls bedurfte es unter diesen Umständen keiner Mitteilung des Schiedsrichters, daß der Antragsteller Unterlagen, die die Provisionsforderung betrafen, nicht eingereicht hatte.

c) Der Antragsgegner macht in der Revisionsinstanz geltend, der Schiedsrichter habe privates Wissen verwandt, ohne das dem Antragsgegner mitzuteilen. Abgesehen hiervon dürfe ein Richter niemals auf privates Wissen zurückgreifen.

Es kann dahinstehen, ob es sich insoweit nicht um einen in der Revisionsinstanz unzulässigen neuen Tatsachenvortrag handelt. Denn die Rüge ist ohnehin ungegründet.

Daß der Schiedsrichter auch privates Wissen verwenden darf, hat der Senat in dem Urteil NJW 1964, 593, 595 entschieden. Allerdings muß er es zum Gegenstand der Verhandlung machen. Die Revision gibt aber nicht an, wo der Antragsgegner in den Tatsacheninstanzen behauptet haben soll, daß dies nicht geschehen ist.

Dessen hätte es schon deswegen bedurft, weil beide Teile wußten, daß M. den Sachverhalt aus eigener Anschauung in gewissem Umfange kannte. Der Antragsteller hatte die Verbindung zu ihm hergestellt und der Antragsgegner hatte das Schienengeschäft mit ihm abgeschlossen; dem Antragsgegner hatte M. auch den Abschluß mit Schreiben vom 6. Februar 1960 bestätigt. Damit, daß Masari alles, was er auf diese Weise erfahren hatte, verwenden werde, mußten die Parteien auch ohne Hinweis rechnen. Eine darüber hinausgehende Kenntnis und Verwertung weiteren, auf andere Weise beschafften Wissens hätte der Antragsgegner behaupten müssen. Das hat er nicht getan.

2.) Zur Gegenforderung:

a) Der Antragsgegner hat nicht bestritten, daß die vom Antragsteller dem Schiedsrichter hierzu übersandten Unterlagen in dem Schriftwechsel zwischen den Parteien bestanden haben (Schrifts. des Antragsgegners vom 29. August 1962 S. 11; Schrifts. d. Antragstellers vom 5. Januar 1962 S. 16). Das entspricht den Bekundungen M., und auch das angefochtene Urteil geht davon aus (S. 13 d. Ausf.).

Der Schiedsrichter hat Recht, wenn er bei seiner Vernehmung meint, er habe unter solchen Umständen keinen Anlaß gehabt, dem Antragsgegner von dem Eingang dieses Schriftwechsels Mitteilung zu machen. Er hatte, wie bereits erwähnt, beide Teile zur Einreichung aufgefordert; jeder von ihnen mußte deswegen damit rechnen, daß der andere der Aufforderung nachkommen werde. Daraus folgt weiter, daß beide Teile die Möglichkeit hatten, sich zu dem gesamten Schriftwechsel zu äußern. Hätte der Antragsgegner dies getan und den eigenen Schriftwechsel übersandt, so wären seine Rechte voll gewahrt worden. Denn der Schiedsrichter hätte dann die vom Antragsteller überreichten Briefe auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen können.

Wenn sich der Antragsgegner trotz dieser offenkundigen Lage rund 5 Wochen abwartend verhalten und nichts getan hat, dann kann er sich nicht darüber beschweren, wenn der Schiedsrichter nur auf Grund des vom Antragsteller stammenden Briefwechsels entschieden hat.

b) Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang ferner übersehen, daß ein Verstoß gegen den § 1041 Abs. 1 Nr. 4 ZPO nur erheblich ist, wenn der Schiedsspruch darauf beruhen kann.

Der Antragsgegner hat hierzu nichts vorgetragen. Er hat weder bestritten, daß die beiden im Schiedsspruch erwähnten Briefe vom 25. Juni und 18. Juli 1957 den angegebenen Inhalt haben, noch hat er behauptet, daß anders lautende Briefe vorhanden sind. Vor allem hat er nicht einmal geltend gemacht, daß ihm der Schiedsrichter seinen Gegenanspruch von 15.000 DM zu Unrecht abgesprochen hat.

In der Berufungsbegründung ist darüber, entgegen der Meinung der Revision, nichts zu finden.

Der Aufhebungsgrund des § 1041 Abs. 1 Nr. 4 ZPO versagt also auch aus diesem Grunde.

IV.

Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts ist der Schiedsspruch auch hinreichend mit Gründen versehen (§ 1041 Abs. 1 Nr. 5 ZPO).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dürfen an die Fassung und Begründung eines Schiedsspruchs nicht Maßstäbe angelegt werden, die für Urteile staatlicher Gerichte gelten (u.a. Urt. d. Sen. EGHZ 30. 89, 92, vollst. abgedr. NJW 1959, 1438). Das hat das Berufungsgericht zwar nicht verkannt; es hat aber diesem Grundsatz unzureichend Rechnung getragen. Es meint, der Schiedsrichter hätte genauer präzisieren müssen, auf Grund welcher Beweismittel er zu seiner Überzeugung gelangt sei; insbesondere hätte er angeben müssen, aus welchen konkreten Umständen die Zahlungspflicht des Antragsgegners folge.

Damit stellt es zu scharfe Anforderungen. Notwendig für die Begründung i.S. des § 1041 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ist nur, daß der Entscheidung Darlegungen beigelegt werden, die ihrer Rechtfertigung dienen sollen, und daß diese Darlegungen in sich verständlich sind (vgl. RGZ 47, 429). Dagegen ist eine ins Einzelne gehende Beweiswürdigung nicht erforderlich, zumal juristisch ungeschulte Schiedsrichter dazu häufig gar nicht in der Lage sein werden. Es darf nie außer Acht gelassen werden, daß die Aufhebung des Schiedsspruchs gem. dem § 1041 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nur wegen einer

fehlenden, nicht jedoch auch wegen unvollständiger Begründung zulässig ist.

Vorliegend genügt der Schiedsspruch den Ansprüchen, die nach dem Gesagten insoweit zu stellen sind. Massari hat zu allen Streitpunkten Stellung genommen, wie bereits zu II ausgeführt worden ist. Einer Angabe der Beweismittel, die ihn zu seiner Überzeugung gebracht haben, bedurfte es nicht; jedenfalls ist ihr Fehlen nicht dem Fehlen einer Begründung überhaupt gleichzustellen.

V.

In der Berufungsinstanz hat der Antragsgegner noch geltend gemacht, die Anerkennung des Schiedsspruchs würde gegen die öffentliche Ordnung verstoßen (§ 1041 Abs. 1 Nr. 2 ZPO), weil der Schiedsrichter nicht die Abtretung der Forderung an Oswald und die Rechtshängigkeit in Höhe von 6.000 DM beachtet habe (Schrifts. v. 27. August 1962 S. 8).

Auch dieser Aufhebungsgrund greift nicht durch. Es könnte sich insoweit nur um eine sachlich - oder verfahrensrechtliche Fehlbeurteilung handeln, die der Nachprüfung durch das ordentliche Gericht entzogen ist.

VI.

Der Revision ist somit stattzugeben. Gemäß dem § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO hat der Senat in der Sache zu befinden. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91 und 97 ZPO.

Glanzmann Heimann-Trosien Erbel

Meyer

Finke